

Dorf mit der Bedingung, sich taufen zu lassen, Kirchen zu erbauen und den gewöhnlichen Zins abzugeben, oder er setzte christliche Colonisten in den Dorfmarken zur Bestellung der Hufen; die Bewohner eines solchen Dorfes wurden Amtsunterthanen und das Dorf blieb landesherrlich.

2) dadurch, daß der Landesherr in der Regel einen Unternehmer in den Städten oder freien Bewohner der Burgen eine Dorfstätte mit der Bedingung zum Anbau verlieh, daß zwei Drittheile der Einkünfte ihm, ein Drittheil dem Unternehmer zukommen sollten; hiernach erhielt von den disponiblen Hufen jener zwei, dieser ein Drittheil zum Selbstbesitz oder freien Veräußerung. Von Erbzinsen und Gerichtsgebühren durfte der bestellte Grund- und Gerichtsherr ein Drittheil für sich behalten, zwei hatte er dem Landesherrn zu berechnen, daher belehnen die alten Lehnbriefe das Dorf N. N. mit Ober- und Untergericht, Kirchenlehn und Hufen. Von solchen Unternehmern, meist holländische Edle, erhielten viele Dörfer ihre Namen, als: Werbig von Warwyg, Rheinsdorf von Reinek, Gräfendorf von Grave, Lipsdorf von Philipp, Gersdorf von Gerard, Alsdorf von Alexis, oder die vorhandenen Dörfer gaben ihnen den Namen, als: Frödemann von Freuden u. s. w. So entstand ein Ritterdorf.

Alle Eigenthümer der Hufen pflegten dieselben, nach einem Herkommen, welches schon Tacitus